GZ

***D I E N S T V E R T R A G***

**für Schulärzte/Schulärztinnen an mittleren und höheren Schulen**

**auf Grund des § 1151 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)**

(Im folgenden Vertragstext sind alle personenbezogenen

Bezeichnungen auch in der weiblichen Form zu verstehen)

1. Personalstelle, die für den Bund diesen Vertrag abschließt: Bundesministerium für Bildung,   
    Wissenschaft und Forschung
2. Vor- und Familienname der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers:
3. Geburtsdatum:
4. Beginn des Dienstverhältnisses:
5. Das Dienstverhältnis wird eingegangen: auf unbestimmte Zeit/auf bestimmte Zeit
6. Dienststelle (weitere Dienststellen):
7. Der Umfang der schulärztlichen Tätigkeit richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der zu betreu-  
    enden Schüler, wobei der Schularzt für jede volle oder begonnene Anzahl von 60 Schülern eine   
    Arbeitsstunde in der Woche an der Schule zur Verfügung stehen muss. Hiezu kommt die Teil-  
    nahme an Lehrerkonferenzen, an Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses, an Eltern-  
    sprechtagen und an Dienstbesprechungen.
8. Als Entlohnung gebührt für jede volle oder begonnene Anzahl von 60 Schülern € ……… pro Mo-  
    nat. Dieses Entgelt erhöht sich jeweils um den gleichen Hundertsatz, als sich der Referenzbe-  
    trag gemäß § 3 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der geltenden Fassung, ändert oder   
    geändert hat.

Im Zeitraum einer Pandemie gem. WHO ….( Folgt ÄKÖ) findet § 20 VBG in Verbindung mit   
 § 49 Abs. 5 BDG 1979 dahingehend seine Anwendung, dass Überstunden gemäß § 22 VBG in   
 Verbindung mit § 16 GehG zur Auszahlung gelangen können

IX. Beide Teile vereinbaren – soweit der Vertrag keine anderen Vereinbarungen enthält – die Best-immungen der §§ 4 Abs. 1 und 3, 5 (mit Ausnahme der §§ 45a, 45b und 56 Abs. 4 BDG) 7, 8a, 16, 17, 18, 22 (jedoch nur hinsichtlich Belohnung, Aufwandsentschädigung, Fahrtkostenzu-  
schuss, Jubiläumszuwendung, Geldaushilfe anlässlich Geburt eines Kindes, Reisegebühren und Vergütung nach § 23 Volksgruppengesetz), 24, 24a, 24b, 29a, 29b, 29c (mit Ausnahme des Abs.   
3), 29e (mit Ausnahme des Abs. 5 letzter Satz), 29f, 29k, 30, 31, 32 (mit Ausnahme des Abs. 2 Z.

4, Abs. 3 und Abs. 5), 33 (jedoch nur ab einer Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens   
einem Jahr), 34 (mit Ausnahme des Abs. 2 lit. f und Abs. 4 Z. 1), 35 und § 42a Abs. 1 bis 3 des Vertragsbedienstengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der geltenden Fassung, als Inhalt des vorlie-genden Dienstvertrages.

X. Der Dienstnehmer wird nach den geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen versichert.

XI. Der Dienstnehmer ist verpflichtet, den im folgenden Anhang festgelegten Obliegenheiten ge-wissenhaft nachzukommen.

.............................................

Ort und Datum

Für den Dienstgeber: Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer:

.................................................................... .. .................................................................

Unterschrift Unterschrift

**A N H A N G**

zum Dienstvertrag der Schulärzte und -ärztinnen an mittleren und höheren Bundesschulen sowie an in Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen

Der Schularzt/die Schulärztin hat auf Grund dieses Dienstverhältnisses folgende Obliegenheiten:

1. Beratung der Schulleitung, Lehrer und Erziehungsberechtigten in schulärztlichen und schulhygieni-schen

Angelegenheiten sowie in allen Fragen der Gesundheitserziehung der zu betreuenden Schü-ler/in sowie   
 der Schüler/innen selbst in all diesen Angelegenheiten verbunden mit den hiefür anfal-lenden  
 Untersuchungen (gemäß SchUG § 66 Abs. 1).

Dazu gehören insbesondere:

1. a) Gutachten über die gesundheitliche und körperliche Eignung für die betreffende Schulart   
    (§ 3 Abs. 1 lit. c SchUG)  
   b) Gutachten, ob ein Schüler/eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen an einzelnen Pflicht-  
    gegenständen nicht teilnehmen kann (§ 11 Abs. 6 SchUG)
2. c) Untersuchung, ob durch Überspringen einer Schulstufe eine körperliche Überforderung nicht zu   
    befürchten ist (§ 26 Abs. 1 SchUG)  
   d) Gutachten, ob ein Leistungsrückstand aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist (§ 27 Abs.  
    2 SchUG)  
   e) Beratung der Lehrer von Schüler/inne/n mit körperlicher Behinderung bzw. bei gesundheitli-  
    cher Gefährdung bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung (§ 2 Abs. 4 und § 11   
    Abs. 8 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl.Nr. 371/1974, in der geltenden Fassung)
3. f) Untersuchungen von Schüler/inne/n, bei denen der Verdacht auf Suchtgiftmissbrauch besteht   
    (§ 13 Abs. 1 des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I, Nr. 112/1997, in der geltenden Fassung)   
   g) Beratung der Lehrer bei ihrer gemeinsamen Behandlung von Fragen der Schulgesundheitspfle-  
    ge mit den Erziehungsberechtigten (im Sinne des § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 62 SchUG)
4. h) Beratung des Schulgemeinschaftsausschusses bei der Durchführung von Veranstaltungen, be-  
    treffend die Schulgesundheitspflege (im Sinne des § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Z 1   
    lit. h SchUG)  
   i) Beratung des Schulleiters bezüglich des hygienischen Zustandes (wie z.B. betreffend ausrei-  
    chende Durchlüftung und Temperierung der Räume, entsprechende Beleuchtung der Räume   
    und ergonomische Ausstattung der Schüler/innen/arbeitsplätze) jener Teile des Schulgebäu-  
    des, die zur Unterrichtserteilung und zum Aufenthalt der Schüler/innen bestimmt sind; dazu   
    zählen Unterrichtsräume, Bibliotheken, Lehrwerkstätten, Turnsäle, Toilettenanlagen und   
    Waschräume für Schüler/innen etc.“
5. j) Beratung bei der Eindämmung von Infektionskrankheiten (insbesondere im Falle einer Epide-  
    mie, Pandemie)
6. 2. Anleitung und Unterweisung von Lehrpersonen im Rahmen der Übertragung ärztlicher Tätigkeiten (gemäß   
    § 50a Ärztegesetz und §66b SchUG, siehe Rundschreiben des BMBWF Nr. 13/2019)
7. 3. Über Einladung Teilnahme mit beratender Stimme an Lehrerkonferenzen oder Sitzungen des   
    Schulgemeinschaftsausschusses, insoweit Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schü-  
    ler/inne/n oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden (§ 66 Abs. 3 SchUG).
8. 4. Beobachtung der physischen und psychosozialen Entwicklung der Schüler/innen, wobei Fehlent-   
    wicklungen aufzuzeigen sind, und Mitwirkung bei der Feststellung der Ursachen derselben.

Dazu gehören u.a.:

1. a) Kontakt mit allen Klassenlehrer/inne/n, insbesondere mit den Klassenvorständen, -ständinnen   
    und den Lehrer/inne/n für Bewegung und Sport.
2. b) Untersuchung aller zu betreuenden Schüler/innen bis Ende des laufenden Schuljahres. Eintra-  
    gung des Untersuchungsergebnisses in das Gesundheitsblatt des/der betreffenden Schü-  
    lers/Schülerin.   
    c) Untersuchung aller Schüler/innen mit bekannten physischen oder psychosozialen Belastungen   
    oder Grunderkrankungen1 zu Beginn des Schuljahrs und mehrmals mindestens aber zweimal im   
    Jahr. Erfordert der Gesundheitszustand die Gewährung einer Erleichterung im Unterricht we-  
    gen körperlicher Behinderung, ist ein entsprechender Antrag an die Schulleitung zu stellen.
3. d) Benachrichtigung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesundheitlich gefährdeter Schü-  
    ler/innen über den Gesundheitszustand ihrer Kinder.
4. e) Untersuchung der Schüler/innen, die als Genesende oder wegen einer Verletzung voraussicht-  
    lich länger als eine Woche am Unterricht aus Bewegung und Sport nicht teilnehmen können. In   
    Zweifelsfällen kann der Schularzt/die Schulärztin die Erziehungsberechtigten eines Schü-  
    lers/einer Schülerin durch die Schulleitung auffordern, einen Befundbericht des behandelnden   
    Arztes/der behandelnden Ärztin beizubringen.
5. f) Untersuchung der Schüler/innen, deren Gesundheitszustand über Antrag der Schulleitung fest-  
    gestellt werden soll
6. g) Untersuchung der Schüler/innen möglichst unmittelbar vor der Teilnahme an mehrtätigen   
    Schulveranstaltungen mit bewegungsorientiertem Inhalt (z.B. Sportwochen bzw. Projektwo-  
    chen gemäß § 1 Absatz 2 Z 5 und 6 der Schulveranstaltungenverordnung 1995, BGBl.Nr.   
    498/1995, in der geltenden Fassung).

1 ehem. Überwachungsschüler/innen

5. Mitwirkung an der Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Schüler/innen (gemäß SchUG   
 § 66a bzw. Schulärzteverordnung/SchÄ-V des Bundesministers für Gesundheit)

a) Durchführung von Schutzimpfungen bei Schüler/inne/n nach Beauftragung durch die Landes-  
 hauptfrau/den Landeshauptmann in Umsetzung des gemeinsamen kostenfreien Impfpro-   
 gramms des Bundes, der Bundesländer und der Sozialversicherungsträger (gemäß SchUG § 66a   
 Abs. 1 Z 1 bzw. Schulärzteverordnung/SchÄ-V des Bundesministers für Gesundheit § 2 Abs. 1).   
 Für Impfungen außerhalb des kostenfreien Impfprogramms bedarf es darüber hinaus einer   
 Übertragung dieser Tätigkeit durch die/den für das Gesundheitswesen zuständige/n Bundesmi-   
 nisterin/Bundesminister (gemäß Schulärzteverordnung/SchÄ-V des Bundesministers für Ge-  
 sundheit § 2 Abs. 2, Z 3).

b) Mitwirkung bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten nach Beauftragung durch die zu-  
 ständige Gesundheitsbehörde (gemäß SchUG § 66a Abs. 1 Z 2 bzw. Schulärzteverordnung/SchÄ-V   
 des Bundesministers für Gesundheit § 3 Abs. 1)

6. Mitwirkung am schulischen Verdachtsfallmanagement im Rahmen von Screeningprogrammen ge-  
 mäß § 5a Abs. 5 Epidemiegesetz, die durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und For-  
 schung im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister durch-geführt   
 werden. Dies umfasst neben Screenings an Schüler/inne/n auch jene an Lehr- und Verwal-  
 tungspersonal.

Für die unter Punkt 5. und 6. angeführten Tätigkeiten gilt im Falle einer Epidemie/Pandemie:

* Auf Anordnung der Bildungsdirektion sind die Tätigkeiten im Rahmen der Dienstzeit auch an weiteren Schulstandorten zu erbringen. Bei der Diensteinteilung ist auf Risikopatient/inn/en Rücksicht zu nehmen und gegebenenfalls das Einvernehmen herzustellen.
* Erforderlichenfalls können diese Tätigkeiten auch im Bereich der allgemein bildenden Pflicht-  
  schulen durch den Dienstgeber übertragen werden. Dabei ist von der Bildungsdirektion das Einvernehmen mit dem Land herzustellen.
* Die Beratung von Schulleitung, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten kann auf Anordnung der Bildungsdirektion auch in der Behörde stattfinden (z.B. Tätigkeiten bei einer Hotline).
* Sofern keine anderen Einsatzmöglichkeiten seitens der Schulbehörde vorgesehen sind, kann bei eingeschränktem Schulbetrieb die Dienstzeit mit der Schulleitung flexibel vereinbart wer-den. Den Anweisungen der Schulleitung ist entsprechend den aktuellen Erfordernissen am Schulstandort Folge zu leisten.
* Aufgrund der Aufhebung der fachspezifischen Beschränkung kann der Dienstgeber Schulärztin-nen und -ärzte, unabhängig von z.B. ihrer allgemeinärztlichen oder fachärztlichen Qualifikation, im Rahmen der Pandemiebekämpfung mit Impfungen an Schulen (auch an Lehr- und Verwal-

tungspersonal) beauftragen. Dabei muss das entsprechende Komplikationsmanagement und die entsprechende Notfallversorgung für diese zu impfenden Personen sichergestellt sein.

7. Laufende Überprüfung aller Einrichtungen zur Erste-Hilfe-Leistung (Heilmittel- und Verbandskästen,   
 Sanitätstaschen, Trage u. Ä.) in Zusammenarbeit mit den Erste-Hilfe-Beauftragten.

8. Abhaltung einer wöchentlichen Sprechstunde im Rahmen der vorgesehenen Dienststunden

9. Abfassung eines schulärztlichen Berichtes, der dem Jahresschlussprotokoll anzuschließen ist

10. Die Anwesenheitsverpflichtung ist möglichst gleichmäßig auf die Wochentage aufzuteilen.

11. Dienst- und Sprechstunden werden von der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres im Einverneh-  
 men mit dem Schularzt/der Schulärztin festgesetzt, wobei auf seine/ihre hauptberufliche Tätigkeit   
 Rücksicht zu nehmen ist.

12. Ärztliche Behandlung erkrankter Schüler/innen (mit Ausnahme von Notfall- und Erstversorgung) sowie   
 Hausbesuche bei diesen sind im Rahmen der schulärztlichen Tätigkeit nicht gestattet.